

Pfarrer und KGR sind verantwortlich für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Kirchengemeinde ist eine selbständige Einheit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und als Dienstgeber bzw. „Unternehmer“ tätig.

Jeder, der haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende beschäftigt, hat eine Reihe von Vorschriften und Pflichten zu beachten und umzusetzen, wie das Arbeitsschutzgesetz, DGUV Vorschrift 1 und 2, das Arbeitssicherheitsgesetz etc.. Diese Vorschriften richten sich immer an den „Unternehmer“!

Wer ist in der Kirchengemeinde als „Unternehmer“ zu betrachten? Dies ist geregelt in

§ 17 KGO Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchengemeinderat gebildet. Er ist gemäß dieser Ordnung die Vertretung der Kirchengemeinde
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde wird durch die **beiden Vorsitzenden gemeinsam** wahrgenommen.

→ **Unternehmer:** der Kirchengemeinderat zusammen mit dem Pfarrer

→ **Gesetzliche Vertreter:** Pfarrer als Vorsitzender des KGRs von Amts wegen, sowie die/der Gewählte/r Vorsitzende/r

Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist geregelt in

§ 13 ArbSchG Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person, (3.Gesellschafter....)
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

→ Der Pfarrer und der Kirchengemeinderat sind somit auch für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie der Kinder in Kindertagesstätten verantwortlich (Fürsorgepflicht). Daneben besteht die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten wie z.B. Besucher/innen kirchlicher Gebäude (§ 10 ArbSchG).

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen in der Kirchengemeinde

- sichere Einrichtung der kirchlichen Gebäude bzw. Arbeitsplätze (Kapitel 2*)
- Unfälle melden (Kapitel 3*)
- Gefährdungsbeurteilungen durchführen (Kapitel 4*)
- Mitarbeitende unterweisen (lassen) (Kapitel 5*)
- Erste Hilfe und Brandschutz organisieren (Kapitel 6*)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgen anbieten (Kapitel 1*)
- Prüfungen und Wartungen durchführen lassen (Kapitel 7*)
- Mitarbeitervertretung (MAV) einbeziehen, informieren (Kapitel 1*)

Arbeitshilfen, Unterstützung:

- * Die Hinweise zu Kapiteln beziehen sich auf den „gelben Ordner“ für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Diözese, analog zur Homepage www.arbeitssicherheit.drs.de
- Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Seminar für Führungskräfte bei ihrer Berufsgenossenschaft (VBG)

Können (Unternehmer)Pflichten übertragen werden? ja, dies ist geregelt in

(2) § 13 ArbSchG Verantwortliche Personen

Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 39 KGO Aufträge an einzelne Personen

Der KGR kann einzelnen Mitgliedern des KGRs sowie anderen Personen von Fall zu Fall oder längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen. Der Umfang der Entscheidungsbefugnisse und etwaige Bevollmächtigungen sind genau festzulegen und im Protokoll festzuhalten. Die beauftragte Person erhält bei Bedarf eine schriftliche Auftragserteilung. § 57 ist hierbei zu beachten....

→ Pfarrer und Kirchengemeinderat haben die Möglichkeit (Unternehmer)pflichten an geeignete Personen wie Kirchenpfleger/innen z.B. „gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt“ (Handreichung S.22) oder an andere zu übertragen. Die beauftragte Person ist dann in diesem Bereich mitverantwortlich. Die Schriftform ist vorgeschrieben.

Trotz einer Übertragung von Unternehmerpflichten bleibt der Pfarrer stets Letztverantwortlicher. Das bedeutet u.a., dass er sich regelmäßig zu vergewissern hat, ob die Aufgaben erledigt werden.

Tipp: Es können auch lediglich Teilaufgaben delegiert bzw. übertragen werden. Beispiele: Das Unterweisen zu Gartengeräten oder nur zum Hautschutz oder einen einzelnen Tätigkeitsbereich zur Gefährdungsbeurteilung vorbereiten.

Arbeitshilfen:

- „gelber Ordner“ Kap.1: - „Kommentar zur Übertragung von Unternehmerpflichten innerhalb der Arbeitssicherheit“ oder auf Homepage Arbeitssicherheit www.arbeitssicherheit.drs.de/ und - Formular „Übertragung Unternehmerpflichten“

Gibt es Verantwortung für Arbeitssicherheit auch ohne Übertragung bzw. Delegation?

Ja. Wer weisungsbefugt ist, hat Verantwortung für seinen Bereich!

z.B. die Leiter/in einer Kindertagesstätte gegenüber ihren Mitarbeitenden incl. der Reinigungskraft z.B. Hautschutz angewendet wird, etc. Diese Verantwortung hat sie aufgrund ihres Arbeitsauftrages als Leitung ohnehin.

Es ist sinnvoll, regelmäßig die bestehenden Verantwortlichkeiten in den Teams klar zu benennen.

Haftung bzw. Regressnahme (SGB VII § 11)

Beim gewissenhaften Erfüllen der Pflichten eines Mitglieds des Kirchengemeinderats stellt sich nicht die Frage nach seiner persönlichen Haftung. Lediglich eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung oder bewusster Missachtung kann zur Haftung führen.

Die Sammelhaftpflicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart greift jedenfalls nicht bei vorsätzlichem Fehlverhalten, jedoch bei fahrlässigem Fehlverhalten.

Was schützt Verantwortliche?

„gelben Ordner“ anwenden

- angemessene Gefährdungsbeurteilung
- dokumentierte Unterweisung
- Prüfungen prüfpflichtiger Anlagen (z.B. E-Check, Glockenwartung)
- klare Zuständigkeiten und Regeln
- nachvollziehbare Aufsicht, Konsequenz bei Missachtung